



Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH

Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH Postfach 100165 93001 Regensburg

Hausanschrift: Ludwig-Thoma-Str. 14
93051 Regensburg

Siehe Verteiler

Sachbearbeiter: Christine Biener
Zimmer-Nr.: B119
e-mail:
Christine.Biener@kgogmbh.de
Telefon: 0941/9100-1280
Telefax: 0941/9100-991280

Regensburg, 23.06.2026

Geschäfts-Nr. (bei Antwort bitte angeben):
K11-SATZUNGSÄNDERUNG 2025

Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH (KGO); Änderung des Gesellschaftsvertrages (Satzung)

Anlage: 1 Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrags

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gesellschafter der Kulturell-Gemeinnützigen Oberpfalz GmbH (KGO) wurden Sie mit Schreiben vom 19.05.2025 über eine beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzungsänderung) informiert.

Seitdem haben sich beim Umfang der Satzungsänderungen punktuelle Modifikationen ergeben. Im Folgenden wird der aktualisierte Inhalt sowie das dazugehörige Verfahren vorgestellt:

A) Inhalt der Satzungsänderung

I. Bislang geplanter Inhalt der Satzungsänderung

- Antrag des Bezirks Oberpfalz:**
Einräumung zusätzlicher Prüfungsrechte für den Bezirk Oberpfalz sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Mit Schreiben vom 16. Januar 2025 hat der Bezirk Oberpfalz als Hauptgesellschafter um eine Änderung des Gesellschaftsvertrags (Satzung), die folgenden Hintergrund zum Anlass hatte, gebeten:

Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Bezirkstagspräsident Franz Löffler
Geschäftsführer: Michael Sennebogen

Sitz der Gesellschaft: Regensburg
Registergericht: Amtsgericht
Regensburg; HRB 1120

HypoVereinsbank Regensburg
Konto-Nr. 5822092
BLZ 750 200 73
BIC: HYVEDEMM447
IBAN: DE55750200730005822092

Sparkasse Regensburg
Konto-Nr. 217026
BLZ 750 500 00
BIC: BYLADEM1RBG
IBAN: DE95750500000000217026

Die KGO GmbH ist nach den in § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Merkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Aufgrund der bis zum 16.12.2024 geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften waren jedoch Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, wie die KGO GmbH, dazu verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ist diese Verpflichtung entfallen.

Der Bezirk Oberpfalz als Hauptgesellschafter stellt daher den Antrag, § 16 des Gesellschaftsvertrags zu ändern und die dort eingeräumten Prüfungsrechte nicht mehr auf das Freilandmuseum zu beschränken. Damit kann eine umfassende Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberpfalz vorgenommen werden, was eine sachgerechte und ausreichende Kompensation zur entfallenden Abschlussprüfung bewirken würde.

Die Geschäftsführung begrüßt diesen Vorschlag.

2. Im Zuge der vom Bezirk Oberpfalz beantragten Änderung gab es die Überlegung, folgende weitere Anpassungen der Satzung vorzunehmen:

2.1 Erweiterung Gesellschaftszweck

Der Verwaltungsrat hatte sich in seinen Sitzungen vom 25.06.2024 bzw. 05.12.2024 grundsätzlich für die Umsetzung folgender Projekte ausgesprochen:

- Erweiterung des Oberpfalz Studentenwohnheims um weitere Appartements für Auszubildende der medbo
- Überlassung von Liegenschaften (Weinschenkvilla) zum Betrieb des Sudetendeutschen Musikinstituts (SMI)

Das Finanzamt hat in seiner Stellungnahme vom 13.05.2025 bestätigt, dass diese Projekte den steuerlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke entsprechen.

Nach nochmaliger Abstimmung mit dem Steuerberater der KGO GmbH hat dieser darauf aufmerksam gemacht, dass der in der Satzung formulierte Gesellschaftszweck bereits die Umsetzung der o.g. Projekte ermöglicht. Einer Ergänzung bedarf es nicht, da die in der Satzung genannten Tätigkeiten zur Umsetzung des Satzungszwecks nur deklaratorisch bzw. beispielhaft zu verstehen seien. Im Übrigen lasse die Formulierung „insbesondere“ hier Gestaltungsspielraum für die tatsächliche Umsetzung.

Damit kann die derzeit geltende Formulierung des Satzungszweckes unverändert bleiben.

2.2 Möglichkeit der elektronischen Sitzungsladung

Der Gesellschaftsvertrag sah bislang lediglich schriftliche Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates bzw. der Gesellschafterversammlung vor.

Durch die vorgeschlagene Formulierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags könnten künftig elektronische Einladungen ermöglicht werden.

Sollten einzelne Gesellschafter oder Mitglieder des Verwaltungsrates dennoch eine schriftliche Ladung wünschen, ist dies auch weiterhin möglich.

II. Zusätzlicher Inhalt der Satzungsänderung:

Bevor das Verfahren zu den unter Ziffer A.I) genannten Punkten abgeschlossen werden konnte, wurde im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung des Bezirks Oberpfalz durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband folgende weitere Anpassung angeregt:

Aufnahme einer Regelung zur Beauftragung von Nachträgen zu Bau- bzw. Liefer-/Dienstleistungsaufträgen

§ 11 Abs. 4 b des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, falls Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Einzelfall 100.000 Euro überschreiten. Bis zu dieser Wertgrenze kann die Geschäftsführung in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Keine Regelungen existieren bisher für nachträgliche Ergänzungen bzw. Änderungen, die nach der bisherigen Formulierung wiederum bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro ohne Beteiligung des Verwaltungsrates durch die Geschäftsführung in Auftrag gegeben werden können.

Hierzu empfiehlt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband eine gesonderte Regelung in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages und entsprechend der Wertgrenzen der KGO festzusetzen, damit durch die Aufspaltung von Rechtsgeschäften die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nicht umgangen wird.

Durch die Geschäftsführung wird daher vorgeschlagen, folgende Regelung bei § 11 Abs. 4 als Buchst. c im Gesellschaftsvertrag zu ergänzen:

(Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates...)

- c) für den Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro, höchstens aber 50 Prozent des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.

Die Wertgrenze von 100.000 Euro entspricht der bisherigen Befugnis der Geschäftsführung. Die prozentuale Deckelung orientiert sich am Vergaberecht (vgl. § 132 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Damit die Geschäftsführung künftig nachträgliche Aufträge ohne Beteiligung des Verwaltungsrates erteilen kann, müssen somit zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Der neue Nachtrag darf nicht mehr als 100.000 Euro kosten.
- Der Nachtrag darf maximal 50 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen.

Beispiel: Ein nachträglicher Auftrag über 70.000 Euro soll unterzeichnet werden, der ursprüngliche Auftragswert lag bei 150.000 Euro. Die 50 % Grenze liegt demnach bei 75.000 Euro. In diesem Fall darf der Geschäftsführer diese Vertragsergänzung selbst unterzeichnen.

Hinweis: Die o.g. Regelung sieht außerdem vor, dass jede nachträgliche Ergänzung oder Änderung isoliert zu betrachten ist. D.h. sollte im vorgenannten Beispiel ein weiterer Nachtrag i.H.v. 50.000 € zur Entscheidung anstehen, kann auch dieser eigenständig durch den Geschäftsführer entschieden werden, da dieser weitere Nachtrag für sich allein, erneut unter 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes liegt.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind somit folgende Modifikationen des Gesellschaftsvertrags vorgesehen:

- Ermöglichung der elektronischen Sitzungseinladung,
- Regelung zur Beauftragung von Nachträgen zu Bau- bzw. Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- Einräumung zusätzlicher Prüfungsrechte für den Bezirk Oberpfalz sowie den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Als Anlage liegt der Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bei.

B) Verfahren zur Satzungsänderung

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgt per Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Abstimmung hierüber soll in der Sitzung am 12. November 2026 stattfinden.

Wir bitten die Gesellschafter, eine Vertretung Ihrer Gebietskörperschaft für dieses Votum entsprechend zu bevollmächtigen oder zu beauftragen.

Der Beschluss in der Gesellschafterversammlung bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach dem Gesellschaftsanteil am Stammkapital (je 100 DM ergeben eine Stimme).

Der satzungsändernde Beschluss bedarf zudem der notariellen Beurkundung. Mit Eintragung in das Handelsregister wird die Satzungsänderung rechtswirksam.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sennebogen
Geschäftsführer